

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Aufteilung eines Gemeinschaftskontingents für zur Herstellung von Brennwein bestimmten Wein aus frischen Trauben mit Ursprung in Algerien (1977 – 1978)

»EG-Dok. S/700/77 (AL 7)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1516/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von zur Herstellung von Brennwein bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1516/76 bestimmt, daß in Anwendung des Kooperationsabkommens, das am 26. April 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien unterzeichnet wurde und des Interimsabkommens²⁾ das am . . . verlängert wurde zur Herstellung von Brennwein bestimmter Wein aus frischen Weintrauben der Tarifstellen 22.05 C I ex b) und C II ex b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien im Rahmen eines Kontingents mit einer 80prozentigen Senkung der Zölle in die Gemeinschaft eingeführt werden kann, sofern ein besonderer Preis eingehalten wird. Das jährliche Kontingentsvolumen beläuft sich ab Inkrafttreten des Interimsabkommens vier Jahre lang auf 500 000 hl. Somit ist das Gemeinschaftszollkontingent für einen zweiten Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 aufzuteilen.

Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Erzeugnisse weitmöglichst zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten erfolgen; dieser Bedarf ist einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums

getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Algerien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen.

Da für den fraglichen Wein im vorliegenden Fall jedoch weder gemeinschaftliche noch einzelstaatliche statistische Angaben vorliegen, empfiehlt es sich, eine Aufteilung der Kontingentsmenge nach Quoten vorzusehen, die an Absatzmöglichkeiten für diesen Wein auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

Um bei dieser Lage der unsicheren Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen; die erste Rate wird zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt; die zweite Rate ist als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und zwar so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 169 vom 28. Juni 1976, S. 29

²⁾ ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . . .

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat von der ursprünglichen Quote eine größere Restmenge vorhanden, so muß der Mitgliedstaat diese auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeordneten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kontingent von 500 000 hl, das für zur Herstellung von Brennwein bestimmten Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1516/76 vorgesehenen Bedingungen eröffnet wurde, wird für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	in hl
Benelux	30 000
Dänemark	1 250
Deutschland	115 000
Frankreich	100 000
Irland	1250

Italien	100 000
Vereinigtes Königreich	7 500.

Die verbleibenden 145 000 hl bilden die Reserve.

Artikel 2

1. Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote nach Artikel 1 zur Herstellung von Brennwein zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reserve ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote vor; diese kann die Gesamthöhe der im Rahmen der ersten Quote tatsächlich zur Herstellung von Brennwein verwendeten Mengen erreichen.
2. Gegebenenfalls erfolgt nach dem gleichen Verfahren die Ziehung weiterer Raten, und zwar bis zur Erschöpfung der Reserve.
3. Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1978 den nicht ausgenutzten Teil des Kontingents auf die Reserve. Diese Reserve wird gemäß Artikel 2 ausgenutzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 168/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Das Kooperationsabkommen, das am 26. April 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien unterzeichnet wurde und das Interimsabkommen, das am verlängert wurde, sehen für die Dauer von vier Jahren die Gewährung eines Zollzugeständnisses in Form einer 80prozentigen Senkung der Zölle für die Einfuhr von zur Herstellung von Brennwein bestimmten Wein aus frischen Trauben mit Ursprung in Algerien vor, wobei im Rahmen eines Jahreskontingents von 500 000 hl ein besonderer Einfuhrpreis eingehalten werden muß.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1516/76 des Rates über die Einfuhr von zur Herstellung von Brennwein bestimmten Wein aus frischen Trauben mit Ursprung in Algerien sieht in Artikel 3 Abs. 1 vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Aufteilung dieser Kontingente beschließt. Diese Aufteilung ist entsprechend dem

Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der anhand der statistischen Angaben über die Einfuhren des genannten Weins mit Ursprung in Algerien und nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet wird. Es liegen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale Angaben für den betreffenden Wein vor. Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, die Quotas der Mitgliedstaaten nach den Absatzmöglichkeiten festzusetzen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für diesen Wein bestehen.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, den nachstehenden Vorschlag für eine Verordnung über die Aufteilung eines Kontingentes für zur Herstellung Brennwein bestimmten Wein aus frischen Trauben mit Ursprung in Algerien zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkung

Diese Verordnung hat keine finanzielle Auswirkung.